



**Satzung
über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter
für den Rat der Gemeinde Weilerswist für die
Kommunalwahlen 2009
und die darauf folgenden
vom 19.06.2008**

10.5

Aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni 1998 (GV.NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 9.10.2007 (GV.NRW. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Anzahl der Vertreter**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Gemeinde Weilerswist wird für die Kommunalwahlen 2009 und die darauf folgenden um vier verringert und beträgt somit 34 Vertreter/innen, davon 17 in Wahlbezirken.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Diese Regelung gilt erstmals zur Berücksichtigung bei der Zusammensetzung des Rates für die Kommunalwahlen 2009

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 19.06.2008
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister